

BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
------------	---

D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0425/11A

für die Bauart eines Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVSee vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), zuletzt geändert durch die 2. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 24. August 1995 (BGBl. I, S. 1074) - insbesondere Abschnitt 26 des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (Bundesanzeiger Nr. 158a vom 23. August 1995)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)
- 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1852)

2. Antragsteller

UCON AG Containersysteme KG Gustav-Rivinius-Platz 2 D-77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)
--

3. Hersteller

UCON AG Containersysteme KG
Gustav-Rivinius-Platz 2
D-77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

4. Beschreibung der Bauart

Metallenes Großpackmittel (IBC) mit Bodenentleerung.

Typenbezeichnung : BP 2100 / 35°

Grundmaße mm : 1210 x 1610

Höhe mm	:	2000			
Fassungsraum l	:	2100			
höchstzulässige Bruttomasse kg	:	2000			

Werkstoff des Packmittelkörpers : 1.4301, alternativ 1.4541, 1.4571 (DIN 17441)

Technische Zeichnungen:

86.251.010 - 2b vom 31.08.1981 (Schüttgut-Kleincontainer 2100 l /35°)

86.261.010 - 2 vom 26.11.1980 (Tank 2100 l /35°)

85.051.019 - 2c vom 13.04.1994 (Gestell für BP 2100 l /35°)

86.042.0106.000f vom 05.06.1996 (IBC - Schild)

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.:15412 L 4/L 430 Gbks der DB Versuchsanstalt Minden; Hebe- und Stapeldruck-prüfung am BP 2100/35° vom 13.05.1981
- Prüfbericht Nr.:96 143 Vgab 52 der DB Versuchsanstalt Minden; Bau- und Fallprüfung am BP 2100/35° vom 14.05.1981
- Prüfbericht Nr.:96 143 Vgab 52, 1. Nachtrag, der DB Versuchsanstalt Minden; Fallprüfung (Fallhöhe : 1,8 m) am BP 2100/35° vom 29.05.1990
- Prüfbericht Nr.:OG-I 3578, Nachtrag des Technischer Überwachungs Verein Baden e.V.; Hydraulische Innendruckprüfung am BP 2100/35° vom 31.03.1990

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für feste gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III
- max. **Schüttgewicht der Füllgüter 0,7 kg/dm³**

7. Fertigung von Großpackmitteln

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind wie folgt zu kennzeichnen:

11A /X/..../D/UCON1/BAM 0425/6000/2000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen
entfällt

9.2 Bedingungen
entfällt

9.3 Widerruf
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der diese Großpackmittel für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Großpackmitteln(IBC) der zugelassenen Bauart richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z.B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Packmittelkörperwerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Großpackmittelbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855) der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) in der 5. RID- Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 210) des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 27-94 - insbesondere Section 26 der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS **UNITED NATIONS**; in der Fassung der eighth revised edition, New York und Genf 1993.
- 10.3 Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 30.10.1996

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen
und Schüttgutbehältern

Referat III.13
Gefahrgutgroßpackmittel

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Dipl.- Ing. D. Stammier

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)